



Unternehmens- und Vermögensnachfolge richtig planen und gestalten

» EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Wahl der Nachfolge in deutschen Familienunternehmen hat nach wie vor eine zentrale Bedeutung für die Wirtschaftssektoren Industrie, Handel, Dienstleistung und Handwerk. Betrachtet man die jährlichen Nachfolgelösungen, so rangiert nach wie vor an erster Stelle die Nachfolge innerhalb der Familie. Die Bedeutung der Nachfolge durch Führungskräfte aus den Unternehmen ist insgesamt zurückgegangen.

Übereinstimmendes Ziel der Familienunternehmer ist es nach wie vor, das Gesellschaftsvermögen im Stamm der (Gründer-) Familie zu erhalten und die Geschäftsführung an Familienmitglieder weiterzugeben. Gerade die Übertragung der Geschäftsführung ist aufgrund der gestiegenen Komplexität des Themas und des zunehmenden Wettbewerbs einerseits und des Alters und damit der Erfahrung nachfolgender Familienmitglieder andererseits der wichtigste Aspekt der Nachfolge. Die Unternehmensnachfolge sollte nicht ungeplant durch Erbfall erfolgen, sondern geplant im Wege vorweggenommener Erbfolge mit abgestimmten Regelungen innerhalb der Familie.

Hierzu sind wohldurchdachte Gestaltungen erforderlich, die gleichermaßen Erbrecht, eheliches Güterrecht, Gesellschafts-, Kauf- und Steuerrecht einbeziehen und oft die Erarbeitung verschiedener Handlungsalternativen erfordern. Angestrebt wird ein konfliktfreier Übergang des Familienunternehmens, die Schonung der Liquidität und die Minimierung der Steuerbelastung sowie auch eine angemessene Altersvorsorge der übertragenden Senioren.

In der Regel sind bei der Nachfolgeplanung innerhalb des Familienstammes folgende Ansprüche mit in die Überlegungen einzubeziehen.

- Das Gesellschaftsvermögen soll in den Familienstämmen erhalten werden. „Störungen“ aus privaten Sphären der einzelnen Gesellschafter sollen vermieden werden.
- Die ausreichende finanzielle Absicherung eines jeden Gesellschafters soll sichergestellt sein.
- Die Gestaltung muss so flexibel sein, dass möglichen geänderten Lebenssituationen der Gesellschafter Rechnung getragen werden kann.

Dem entsprechend möchten wir Sie hier über Herausforderungen in den Bereichen des Familien- und Erbrechts informieren sowie über entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten als Basis einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge.

Eine interessante und lohnende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF

» INHALT

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- » **Herausforderungen aus dem (internationalen) Familien- und Erbrecht**
„Störfälle“ bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge **S. 3**
- » **Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Unternehmens- und Vermögensnachfolge** – Alternativen zur Bewältigung familien- und erbrechtlicher Herausforderungen **S. 9**
- » **General- und Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung** – Instrumente zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Handlungsfähigkeit **S. 14**

Herausforderungen aus dem (internationalen) Familien- und Erbrecht

Oberste Priorität bei der Planung von Unternehmens- und Vermögensnachfolgeregelungen innerhalb des Familienkreises hat regelmäßig die Sicherung des Gesellschaftsvermögens, unter anderem durch Umgehung oder Minimierung von „Störfällen“, insbesondere aus der privaten Sphäre. Die sich stetig wandelnden Lebenssituationen sowie eine ggf. zunehmende internationale Ausrichtung einzelner Familienmitglieder bedürfen einer expliziten Kenntnis und Erörterung der unterschiedlichen familien- sowie erbrechtlichen Vorschriften. Die Unternehmensnachfolge hat daher auch im Zuge dieser Entwicklung die Regelungen des internationalen Familien- und Erbrechts zu beachten.

„Störfälle“ bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Im Falle der Auflösung einer Ehe durch Scheidung oder Tod können Ansprüche eines Ehegatten (Zugewinnausgleich, Vermögensausgleich, Erbteil, Unterhalt, Versorgungsausgleich usw.) gegen den Gesellschafter entstehen, die erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben können. Im Rahmen der Ausgestaltung und Planung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge gilt es daher auch, mögliche daraus entstehende negative Konsequenzen zu vermeiden. Hierbei handelt es sich z.B. um:

a) Verfügungsbeschränkung

gem. § 1365 BGB

Leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, ist die Verfügung eines Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen, unter Beachtung eines Schwellenwerts von 85 % bis 90 % des Gesamtvermögens, ohne Zustimmung des anderen Ehegatten ausgeschlossen. Es kann allerdings die Flexibilität von Unternehmensentscheidungen massiv einschränken, wenn der Ehegatte etwa bei Veräußerungen von Unternehmensteilen oder Ähnlichem „mitbestimmen“ möchte bzw. rechtlich auch dazu befugt ist.

So könnte beispielsweise ein Gesellschafterbeschluss oder eine Einbringung des gesamten Betriebsvermögens in eine neue Gesellschaft eine Verfügung im Sinne dieses § 1365 BGB darstellen und demzufolge die Zustimmung des nicht in die Geschäfte des (Familien-)Unternehmens involvierten Ehegatten erfordern.

» **Lösung:** Ehevertragliche Vereinbarung

b) Zugewinnausgleich

Im Falle der Beendigung einer Ehe wird im gesetzlichen Güterstand ein Zugewinnausgleich durchgeführt. Dabei wird der Vermögensstand beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei Zustellung des Scheidungsantrages (Endvermögen) verglichen. Schenkungen und Erbschaften während der Ehe werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet.

Soweit der Zugewinnausgleich auch das Unternehmensvermögen umfasst, können sich hieraus verschiedene Risiken ergeben: Zum einen ist für diesen Fall regelmäßig eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen

Im Falle der Auflösung einer Ehe können Ansprüche eines Ehegatten gegen den Gesellschafter entstehen, die erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben können.

sowie die Berücksichtigungsmöglichkeit von Steuerlasten bzw. die Abbildung der Unternehmens- und Marktrisiken zu beachten. Der zugewinnausgleichspflichtige Gesellschafter trägt infolgedessen erhebliche Bewertungsrisiken. Zum anderen ist der Zugewinnausgleich mit Rechtskraft der Ehescheidung zur Zahlung fällig und ab diesem Zeitpunkt auch zu verzinsen.

Die Unternehmensbewertungsmethoden indexieren die künftigen Erträge des Unternehmens auf eine (unendliche) Periode. Wurde das Unternehmen während der Ehe gegründet, hat der scheidende Ehegatte einen Anspruch auf den hälftigen Unternehmenswert, der dann sofort in Geld auszuzahlen ist. Zugewinnausgleichsansprüche entstehen auch im Todesfall. Im gesetzlichen Güterstand kann der überlebende Ehegatte dieselben Zugewinnausgleichsansprüche geltend machen. Sie sind überdies vererblich, d.h., auch nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten können diese von dessen Erben geltend gemacht werden.

» **Lösung:** Ehevertrag mit Zugewinnausgleichsvereinbarung oder Gütertrennung

c) Versorgungsausgleich

Ehegatten haben ihre während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften auf Basis der gesetzlichen Regelungen hälftig zu teilen. Dabei ist es unerheblich, wie das jeweilige Anrecht ausgestaltet ist. Ausgleichspflichtig sind demzufolge neben gesetzlichen Renten von der Deutschen Rentenversicherung Bund auch Betriebsrenten oder Pensionszusagen, sofern diese während der Ehezeit eine Wertsteigerung zu verzeichnen hatten. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen unabhängigen Leistungsanspruch gegen den Versorgungsträger – bei Betriebsrenten und Pensionszusagen gegen das (Familien-)Unternehmen –, was infolgedessen Probleme bereiten könnte.

» **Lösung:** Ehevertrag

d) Unterhalt

Das geltende Unterhaltsrecht erfasst zunächst die typischen Einkünfte, mit denen der Unterhalt bestritten wird. So wird für die Unterhaltsberechnung zunächst das Einkommen des Unterhaltspflichtigen herangezogen.

Dieses Einkommen besteht dabei in der Regel im Wesentlichen aus Zuflüssen aufgrund der vorhandenen Gesellschaftsbeteiligung wie Geschäftsführungs-/Tätigkeitsvergütungen, aber auch Entnahmen oder Gewinnausschüttungen, selbst wenn diese unregelmäßig anfallen. Der maßgebliche Betrachtungszeitraum zur Festlegung des Unterhalts erstreckt sich regelmäßig auf drei Jahre, kann in Einzelfällen allerdings erweitert werden.

Stehen die Höhe des Zugewinnausgleichs oder zumindest die Ansprüche dem Grunde nach fest, kann der Unterhaltsberechtigte Sicherungs- oder Zwangsmaßnahmen auch in das Gesellschaftsvermögen einleiten. Diese reichen von der Pfändung des Gesellschaftsanteils aufgrund von Rückständen oder laufenden Zahlungen über Verfügungsverbote bis hin zum persönlichen oder dinglichen Arrest.

Im Bereich des Erbrechts treten insbesondere dann Probleme auf, wenn auf eine geeignete Vorsorge und Gestaltung verzichtet wurde und demzufolge beim Tod eines Gesellschafters die Situation der Universalsukzession (§ 1922 BGB) eintritt. In dieser Konstellation ergeben sich die erbrechtlichen Folgen auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, was im Hinblick auf eine bestmögliche Fortführung des (Familien-)Unternehmens sowie aus Sicht der ggf. verbleibenden Gesellschafter nicht unbedingt von Vorteil ist.

» **Lösung:** Ehevertrag

e) Erbengemeinschaft als gesetzlicher Regelfall

Bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, also für den Fall, dass der Gesellschafter ohne eine letztwillige Verfügung in Form eines Testaments verstirbt, führt dies in der Regel dazu, dass mehrere Personen in die Rechtsstellung des Gesellschafters eintreten. Die gesetzliche Erbfolge begünstigt die nächsten Angehörigen des Erblassers, insbesondere, neben dem überlebenden Ehegatten, seine Abkömmlinge. Gibt es keine, steht auch den Eltern des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht zu.

Innerhalb der Erbengemeinschaft können bisweilen unterschiedliche Interessen bestehen, weil sich bei Eintritt der Erbfolge die einzelnen Miterben in unterschiedlichen Lebensphasen befinden. Insbesondere das Interesse

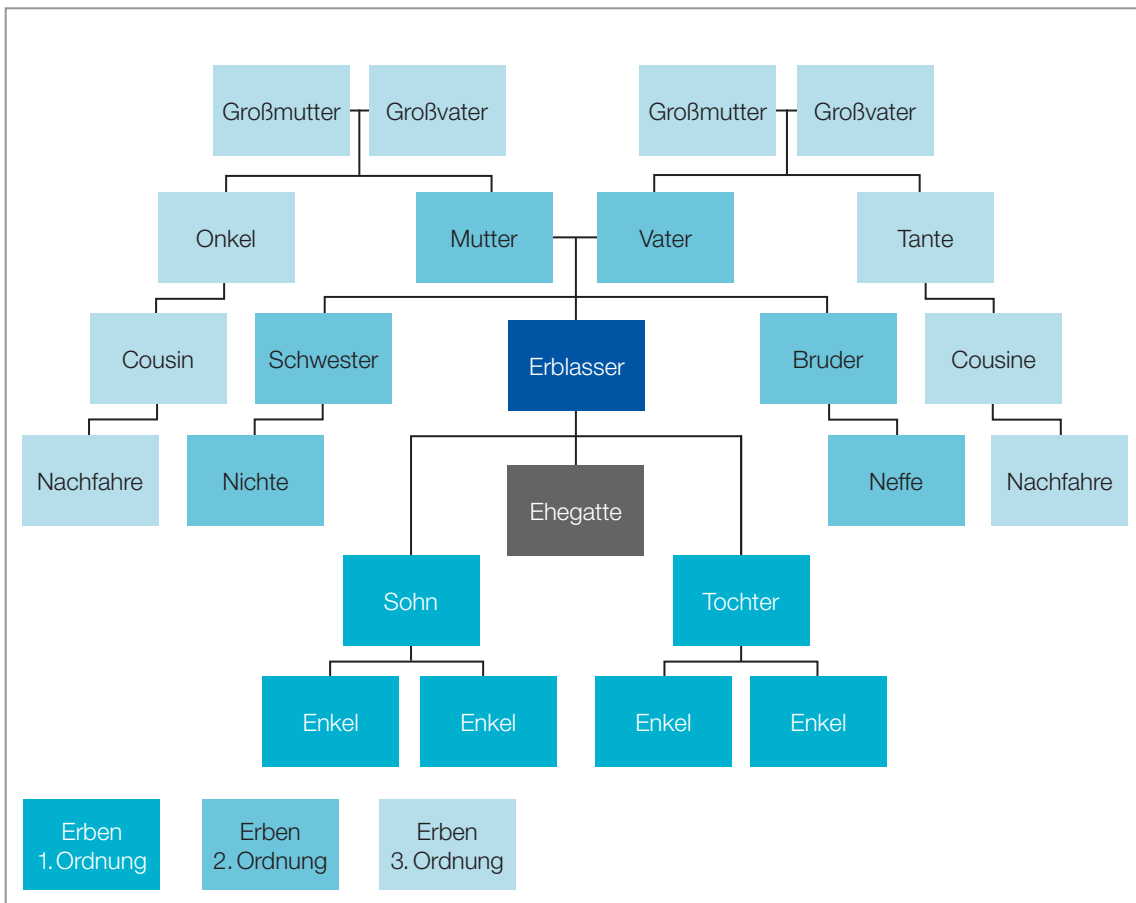


Abb. 1 Gesetzliche Erbfolge

am Fortbestand der Unternehmensbeteiligung bzw. an der Liquidation einzelner Nachlasswerte kann unterschiedlich ausgeprägt sein. Besonders problematisch gestalten sich immer wieder Abstimmungen über anstehende unternehmerische Entscheidungen, da die Gefahr besteht, dass die Nachfolgewünsche der Miterben mit den Interessen der verbleibenden Gesellschafter kollidieren; auch im Falle des Eintritts einer gewillkürten, also testamentarischen Erbfolge.

Enthält der Gesellschaftsvertrag qualifizierte Nachfolgeklauseln, sind diese Regelungen bei der Erbfolge zu beachten, wie auch steuerliche Verstrickungen aus Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltungen, Betriebsverpachtungen o. Ä..

Es empfiehlt sich auch, in komplexen Fällen oder in Fällen von minderjährigen Erben eine

Testamentsvollstreckung vorzusehen, um den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens sicherzustellen.

» **Lösung:** Testamentarische Anordnungen

f) Pflichtteilsrecht

Das deutsche Erbstatut sieht vor, dass den nächsten Angehörigen, also Abkömmlingen und Ehegatten sowie bei kinderlosen Erblassern auch den Eltern, ein Pflichtteilsrecht am Nachlass zusteht. Der Pflichtteilsanspruch ist dabei auf eine Geldzahlung in Höhe des hälftigen Anteils der gesetzlichen Erbquote aus dem Nachlasswert, abzüglich bestehender Verbindlichkeiten, gerichtet. Er umfasst den gesamten Nachlass einschließlich der Vermächtnisse oder Sondererbfolgen. Lebzeitige Schenkungen innerhalb zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers werden in die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs einbezo-

Besonders problematisch sind Abstimmungen über unternehmerische Entscheidungen, wenn die Nachfolgewünsche der Miterben mit den Interessen der verbleibenden Gesellschafter kollidieren.



Um den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens sicherzustellen, sind genaue testamentarische Verfügungen notwendig.

Minderjährige, die in die Gesellschafterstellung nachrücken, sind noch nicht in der Lage, rechtswirksame Erklärungen abzugeben.

gen. Der Pflichtteilsanspruch erhöht sich um den Pflichtteilsergänzungsanspruch, sodass der Anspruch sich auf den Fiktivnachlass, d.h. den Wert bezieht, der ohne die lebzeitigen Schenkungen des Erblassers vorhanden wäre.

Allerdings nimmt der Wertansatz der Pflichtteilsergänzungsansprüche im 10-Jahres-Zeitraum jedes frühere Jahr um 1/10 ab, sodass Schenkungen, die 6 Jahre vor Erbfall erfolgten, mit 4/10 des Wertansatzes anzusetzen sind. Auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch muss sich der Berechtigte alle eigenen lebzeitigen Zuwendungen anrechnen lassen, also auch solche, die außerhalb der Zehnjahresfrist erfolgt sind (dies sollte im Schenkungsvertrag stets vorgesehen werden).

Die Herausforderung bei der Planung der Unternehmensnachfolge liegt in der Problematik der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs, da diese eine sofort mit dem Erbfall fällige Geldzahlung zur Folge hat. Eine Stundung erfordert eine detaillierte Begründung des Ausgleichspflichtigen. Wird eine Unternehmensnachfolge nicht rechtzeitig und steueroptimiert geplant, können sowohl der Liquiditätsabfluss für die Erbschaftsteuer als auch die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen der nicht nachfolgenden Angehörigen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

» **Lösung:** Frühzeitige Übertragungen oder Pflichtteilsverzichtsverträge

g) Minderjährige Beteiligte

Wenn durch gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge Minderjährige in die Gesellschafterstellung nachrücken sollen, sind diese selbst noch nicht in der Lage, rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Sie werden grundsätzlich durch den überlebenden Elternteil vertreten, der auch die Vermögenssorge ausübt. Regelmäßig erhält dabei der andere Elternteil die elterliche Sorge auch dann, wenn er von dem verstorbenen Elternteil geschieden ist oder mit diesem nicht verheiratet war. Mit den unternehmerischen Bezügen ist der vermögenssorgeberechtigte Elternteil möglicherweise nicht vertraut. Seine Interessenlage kann eine andere sein als die der Mitgeschafter. Insbesondere kann im Rahmen von Rechtsgeschäften mit besonderer Tragweite oder solchen, bei denen gerade Verwandte die Beteiligten sind – was in einer Familiengesellschaft häufig der Fall ist –, der überlebende Elternteil keine rechtswirksamen Erklärungen abgeben. Hierfür wird entweder ein Ergänzungspfleger (z.B. ein durch das Familiengericht bestellter Rechtsanwalt) oder bzw. zusätzlich eine Genehmigung des beabsichtigten Rechtsgeschäfts durch das Familiengericht benötigt. Mag die Wächterfunktion des Familiengerichts in derartigen Fällen auch berechtigt sein, ist ein notwendiges Genehmigungsverfahren doch sehr zeitintensiv. Rechtsgeschäfte, wie Gesellschafterbeschlüsse, an denen der Minderjährige mitgewirkt hat, bleiben demzufolge bis zur Genehmigung durch das Familiengericht bzw. den nachträglich zu bestellenden Ergänzungspfleger schwebend unwirksam. Problematisch ist dies häufig dann, wenn aufgrund steuerlicher oder unternehmerischer Notwendigkeiten Entscheidungen schnell getroffen werden müssen.

» **Lösung:** Testamentarisch angeordnete Testamentsvollstreckung und Optimierung der Beteiligungsstrukturen

Im Zuge der stetigen Internationalisierung, die sich durch eine zunehmende internatio-

nale Ausrichtung von Gesellschaftern – z.B. durch Änderung der Staatsangehörigkeit oder durch Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen – auch auf (Familien-) Unternehmen auswirkt, können sich familien- und erbrechtlich gesehen ebenfalls Herausforderungen ergeben hinsichtlich der Unternehmens- und Vermögensnachfolgeplanung.

h) Ehe- und Güterrechtsstatut

Sofern zwei Angehörige unterschiedlicher Staaten eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingehen, ist zunächst das Ehestatut bzw. die Rechtsordnung zu ermitteln, nach der sich die Rechtswirkungen der Ehe richten. Fehlt bei den Ehepartnern die gemeinsame Staatsangehörigkeit, knüpft das Ehestatut hierbei an den Lebensmittelpunkt der Familien an oder an die Rechtsordnung, zu der die Ehe den stärksten Bezug aufweist. Insofern kann eine mehrfache Verlagerung des Lebensmittelpunktes die wiederholte Änderung der anzuwendenden (Landes-)Rechtsverordnung und damit des Ehestatuts zur Folge haben. Ferner sind die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Staates zu beachten, in dem ein Verfahren, z.B. wegen Ehescheidung, eingeleitet wird. Die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit können dabei zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. Für die weitere Klärung der Zuständigkeiten sind infolgedessen die Vorschriften des sogenannten Kollisionsrechts maßgebend.

Insbesondere im Bereich des Unterhaltsrechts bestehen in den einzelnen Rechtsordnungen vereinzelt starke Abweichungen, wobei die meisten Rechtsordnungen das Recht des Lebensmittelpunktes der Familie vorsehen. Problematisch und im Rahmen einer Unternehmens- und Vermögensnachfolge unbedingt zu beachten sind die Aspekte, dass die meisten Rechtsordnungen beispielsweise Instrumente wie den Versorgungsausgleich, also den Ausgleich der während der Ehe erworbenen Rentenansparungen, sowie im Bereich des

Im Zuge der internationalen Ausrichtung von Gesellschaftern können sich familien- und erbrechtliche Herausforderungen hinsichtlich der Unternehmens- und Vermögensnachfolgeplanung ergeben.

Die Anerkennung von Testamenten bzw. letztwilliger Verfügungen folgt international verschiedenen Bestimmungen.

Güterrechts einen etwaigen Zugewinnausgleich nicht kennen. Die Zugewinnngemeinschaft wird hierbei häufig durch eine Errungenschaftsgemeinschaft ersetzt, bei der ein Anspruch auf dingliche Beteiligung an einem Vermögensgegenstand besteht statt lediglich auf eine Ausgleichszahlung. In Bezug auf Anteile des Ausgleichspflichtigen an einem (Familien-)Unternehmen können diese rechtlichen Gegebenheiten insbesondere dadurch zu problematischen Ergebnissen führen, dass sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte hinsichtlich der Gesellschafterstellung in eine vergleichbare Position bringt wie der Ausgleichspflichtige.

» **Lösung:** Ehevertrag

i) Internationales Erbrecht

Die Anwendbarkeit der nationalen Rechtsordnung bei einem internationalen Erbfall wird durch das jeweilige Erbstatut bestimmt, das wiederum von der Staatsangehörigkeit des Erblassers abhängt. Von diesem Erbstatut leiten sich infolgedessen die Pflichtteilsrechte sowie evtl. andere gesetzliche Mindestteilhaberechte der nächsten Angehörigen ab.

Die Anerkennung internationaler Testamente bzw. letztwilliger Verfügungen folgt verschiedenen Bestimmungen. Im angloamerikanischen Rechtsraum findet beispielsweise das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten keine Anerkennung. Zudem können an die Erteilung eines Erbscheins unterschiedliche Anforderungen geknüpft sein. Bei vorhandenem Auslandsvermögen kann ein nach deutschem Recht ausreichender Erbnachweis, wie z.B. ein notarielles gemeinschaftliches Testament mit Eröffnungsvermerk durch das Nachlassgericht, nicht ausreichend sein und stattdessen ein förmliches Erbscheinverfahren erforderlich werden.

Weitreichende Konsequenzen aus den jeweiligen Erbstatuten können sich auch hinsichtlich

der Anerkennung von Gestaltungsinhalten wie etwa der Testamentsvollstreckung oder einer Vor- und Schlusserbfolge ergeben. Insbesondere im Rahmen einer Nachlassspaltung, bei der nach ausländischem Recht für dort gelegenes Vermögen ausschließlich das Ortsrecht einschlägig ist, können im selben Erbfall unterschiedliche Rechtsordnungen nebeneinander zur Anwendung kommen, die teilweise widersprüchliche Ergebnisse begründen. Dies gilt im Besonderen auch für die Heranziehung als Berechnungsgrundlage im Pflichtteilsrecht.

» **Lösung:** Notarieller Erbvertrag unter Beachtung internationaler Regelungen

j) Wegzug in das Ausland

Die Rechtsform des Unternehmens entscheidet im Regelfall, ob im Falle des Wegzugs eines Gesellschafters in das Ausland Wegzugsbesteuerung (Realisierung der stillen Reserven bei Grenzübertritt) eintritt. Weiterhin sind die Risiken der Doppelbesteuerung im Ausland zu prüfen.

» **Lösung:** Überprüfung der Rechtsform und der steuerlichen Konsequenzen für die Verlagerung des Wohnsitzes eines Gesellschafters in das Ausland

Fazit

Die dargestellten Aspekte zeigen deutlich, dass eine erfolgreiche Gestaltung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge höchst präzise und spezifische Kenntnisse in sämtlichen beteiligten Rechtsgebieten erfordert, damit vereinzelte, auf gesetzlichen Regelungen basierende „Störfälle“ erkannt und verhindert werden können. Insbesondere ist eine frühzeitige Planung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge ratsam, damit unangenehme Folgen ausbleiben. Der nachfolgende Beitrag widmet sich geeigneten Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich dieser erb- und familienrechtlichen Herausforderungen.

Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Durch zahlreiche gesetzliche Regelungen im Bereich des (internationalen) Familien- und Erbrechts ergeben sich zunehmend Sachverhalte, die eine auf Erfahrung beruhende und kompetente Bewältigungsstrategie im Rahmen der Planung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge erfordern. Nach Analyse der „Störfälle“ auf Unternehmensebene kann möglichen negativen Auswirkungen solcher Sachverhalte durch eine entsprechende rechtzeitige Gestaltung vorgebeugt werden.

Alternative Regelungen zur Bewältigung familien- und erbrechtlicher Herausforderungen

Die im Rahmen des vorherigen Beitrags identifizierten Herausforderungen bzw. „Störfälle“ bei der Planung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge eines (Familien-) Unternehmens sind nach ihren rechtlichen und gesetzlichen Besonderheiten zu unterscheiden. So sind beispielsweise Gestaltungen im Bereich des Erbrechts von evtl. güterrechtlichen Konsequenzen aus dem Familienrecht oder von internationalen Einflüssen zu trennen.

Hinsichtlich der Vermeidung von problematischen Konstellationen sowie im Hinblick auf eine möglichst konfliktfreie Lösung im Bereich güterrechtlicher Regelungen bieten sich zahlreiche Instrumente bzw. Gestaltungsmöglichkeiten an.

Ehevertrag

Durch Abschluss eines Ehevertrags können geeignete Regelungen zum Ehe- und Güterrecht, zur modifizierten Zugewinngemeinschaft, zur Verfügungsbeschränkung, zum Versorgungsausgleich und zum Unterhalt vereinbart werden.

Ehe- und Güterrechtstatut

In einem Ehevertrag können Ehegatten verbindlich regeln, welches Recht für die Rechts-

wirkungen ihrer Ehe einschlägig sein soll, u.a. namentlich für güterrechtliche Ansprüche. Hierbei steht es den Ehegatten frei, ob bei der Rechtswahl an die Staatsangehörigkeit eines Ehegatten angeknüpft wird oder an das Recht, zu dem gemäß Rechtswahl ein Bezug besteht. Sofern in die ehevertraglichen Regelungen Unternehmensvermögen einbezogen wird, empfiehlt sich jedenfalls für das Güterrecht die Anwendung der Rechtsordnung, die auch für die gesellschaftsrechtlichen Bezüge maßgeblich ist. Eine bei Abschluss des Ehevertrages wirksam getroffene Rechtswahl behält ihre Gültigkeit selbst dann noch, wenn sich die Staatsangehörigkeit eines oder beider Ehegatten später ändert oder der Lebensmittelpunkt der Familie verlagert wird.

a) Verfügungsbeschränkung

Verfügt ein (Familien-)Unternehmen über Gesellschaftsvermögen, ist ein Ausschluss der Verfügungsbeschränkung gemäß § 1365 BGB sinnvoll, der aufgrund der Ausgestaltung als güterrechtliche Regelung (wie auch der Ehevertrag selbst) der notariellen Form gemäß § 1470 BGB bedarf. Eine Begrenzung der Verfügungsbeschränkung auf das betroffene Unternehmensvermögen ist hierbei ausreichend. Erfolgt im Rahmen der Verfügungs-

Im Ehevertrag können geeignete Regelungen zum Ehe- und Güterrecht, zur modifizierten Zugewinngemeinschaft, zur Verfügungsbeschränkung, zum Versorgungsausgleich und zum Unterhalt vereinbart werden.

Gütertrennung

schließt den

Zugewinnausgleich

am gesamten

Vermögen durch

die gesetzliche

Regelung aus.

beschränkung eine namentliche Aufzählung der vorhandenen Gesellschaftsbeteiligungen, ist eine entsprechende Ergänzung empfehlenswert, dass auch Nachfolgesellschaften oder Vermögensgegenstände, die an die Stelle des ursprünglichen Gesellschaftsvermögens treten, nicht von der Verfügungsbeschränkung umfasst sein sollen.

b) Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

Die gesetzliche Zugewinnsgemeinschaft kann „modifiziert“ werden, indem einzeln genannte Vermögenswerte vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Beteiligungen an (Familien-)Gesellschaften oder deren Nachfolgesellschaften sowie an Surrogaten ist ein Ausschluss vom Zugewinnausgleich erforderlich, um die Ausgleichspflicht des Wertzuwachses während der Ehezeit auszuschließen und auch Streitigkeiten über die Bewertungsmodalitäten zu vermeiden. Die Regelungen des modifizierten Zugewinnausgleichs können hierbei auch insoweit angepasst werden, dass Wertsteigerungen sämtlicher Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, die bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe im Wege einer Schenkung oder (vorweggenommenen) Erbfolge erworben wurden.

Neben der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft könnte auch Gütertrennung vereinbart werden. In diesem Fall wird der Zugewinnausgleich am gesamten Vermögen durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen. (Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ehegatten nicht nur Anspruch auf Zugewinnausgleich haben, sondern auch erbberechtigt sind, was einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht erforderlich macht.)

Leben die Ehegatten im Güterstand der (modifizierten) Zugewinnsgemeinschaft, kann der länger lebende Ehegatte auf den Tod des anderen den modifizierten Anspruch auf Zugewinnausgleich wie im Fall der Scheidung geltend

machen. Unterlassen Ehegatten eine derartige Regelung für den Todesfall, kann der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten zu nicht erwünschtem Liquiditätsabfluss führen.

Im Zuge der Beschränkungen des Zugewinns, der Erbquote oder anderer Ansprüche werden oft Kompensationszahlungen vorgesehen. Diese werden dann eindeutig beziffert und sind den Beteiligten bekannt und damit auch kalkulierbar.

c) Versorgungsausgleich

Im Rahmen einer vorausschauenden Vermögensnachfolge ist der Ausschluss einer Teilhabe an Altersvorsorgeansparungen sinnvoll, die sich u.a. unmittelbar aus der Gesellschafterstellung ableiten. Die Interessenlage unterscheidet sich hierbei nicht von der beim Zugewinnausgleich. Sofern eine Kompensation für diesen Ausschluss gewünscht ist oder aufgrund ungünstiger familiärer Umstände (beispielsweise Rentenlücken etc.) notwendig wird, besteht die Möglichkeit zu der vertraglichen Vereinbarung, dass der andere Ehegatte im Scheidungsfalle seine eigenen erworbenen Rentenansparungen, insbesondere in der gesetzlichen Versicherung, nicht teilen muss.

Hinsichtlich des in der täglichen Praxis häufig anzutreffenden Modells der Verpflichtung zur Ansparung einer privaten Altersversorgung für den anderen Ehegatten durch Prämienzahlung empfehlen sich Einmalzahlungen oder feste Zahlungspläne. Ein kompensationsloser Verzicht auf bestehende Rentenansparungen wird in der Regel vom Familiengericht überprüft.

Ein „Vollverzicht“ auf alle gesetzlichen Ansprüche ist regelmäßig nur dann ratsam bzw. sicher, wenn der Ausgleichsberechtigte selbst finanziell unabhängig ist und über eine so hinreichende eigene Altersversorgung verfügt, dass keine Abhängigkeit vom anderen Ehegatten besteht. Andernfalls wäre das Familiengericht



In einem Ehevertrag können Regelungen zum Ehe- und Güterrecht, zur modifizierten Zugewinnngemeinschaft, zur Verfügungsbeschränkung, zum Versorgungsausgleich und zum Unterhalt vereinbart werden.

im Rahmen der erweiterten Inhaltskontrolle dazu angehalten, anlässlich der Scheidung die ehevertraglichen Regelungen anzupassen, um im Zuge einer erweiterten Bedarfskontrolle eine Benachteiligung des ohne diese Regelung ausgleichsberechtigten Ehegatten abzuwenden.

d) Unterhalt

Im Bereich der Unterhaltsverpflichtungen bietet sich eine Obergrenze für den eheangemessenen Bedarf an, um damit klar abzugrenzen, ob und in welchem Umfang Einkünfte aus der Stellung als (Familien-)Gesellschafter Relevanz für die Unterhaltsberechnung entfalten. Im Gegensatz zu anderen erb- und familienrechtlichen Positionen besteht hier weniger

dringender Handlungsbedarf, da bei guten Einkommensverhältnissen regelmäßig ohnehin eine bedarfsbezogene Unterhaltsberechnung erfolgt; auf die konkrete Höhe des Einkommens kommt es somit nicht an.

e) Letztwillige Verfügungen; Pflichtteilsverzicht

■ *Testament bzw. letztwillige Verfügung*

Im Rahmen der Optimierung der Unternehmens- sowie Vermögensnachfolge können – sofern kein Erbvertrag besteht – durch testamentarische Verfügungen die Rechtswahl und dadurch die Rechtsfolgen bestimmt werden. Hierbei sind die Grundsätze für die Wahl des Güterrechtsstatus entsprechend anzuwenden. Trifft der Erblasser keine Rechtswahl, ist das

Bei Unterhaltsverpflichtungen bietet sich eine Obergrenze für den eheangemessenen Bedarf an.

Recht des Staates seiner Staatsangehörigkeit anzuwenden. Dabei sind auch die Regelungen des fremden Staates (am Belegenheitsort des Nachlassgegenstandes) zu beachten. Zahlreiche Rechtsordnungen erkennen gemeinschaftliche Ehegattentestamente oder Erbverträge nicht an; die Errichtung eines Testaments nach Ortsrecht ist insofern dringend ratsam.

■ *(Qualifizierte) Nachfolgeklausel in Unternehmensverträgen*

Um gesellschaftsvertragliche Abfindungen oder Ausscheidensregelungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, ausschließlich gesellschaftsvertraglich nachfolgeberechtigte Personen als Erben bzw. Vermächtnisnehmer einzusetzen. Die testamentarischen Verfügungen erfordern die Synchronisierung mit ggf. bereits bestehenden qualifizierten Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen der (Familien-)Unternehmen. Insbesondere bestehendes Sonderbetriebsvermögen, etwa eine im Eigentum eines (Familien-)Gesellschafters befindliche Immobilie, die an den Betrieb vermietet wird, erfordert eine hinreichende und kompetente Analyse der steuerrechtlichen Folgen für den Fall des Auseinanderfallens der Eigentümerstellung und der Nachfolge. Die effektivste Gestaltungsalternative besteht häufig darin, den als Nachfolger ausgewählten Begünstigten als Alleinerben zu benennen und allen weiteren zu begünstigenden Personen Vermögenswerte durch Vermächtnisse zuzuwenden. Dabei besteht die Möglichkeit, einen bestehenden Versorgungsbedarf – z.B. eines länger lebenden Ehegatten oder, im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, des Schenkers selbst – durch Vereinbarung von Nießbrauchvermächtnissen bzw. Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt zu sichern.

In der Praxis erfreuen sich derartige Gestaltungen sehr großer Beliebtheit, erfordern allerdings ebenfalls kompetente und sachgerechte, nicht zuletzt steuerliche Beratung. Insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung

Es ist häufig effektiv, den als Nachfolger ausgewählten Begünstigten als Alleinerben zu benennen und allen weiteren zu begünstigenden Personen Vermögenswerte durch Vermächtnisse zuzuwenden.

eines Nießbrauchs an Mitunternehmeranteilen zur Sicherstellung der schenkungs- bzw. erbschaftsteuerlichen Begünstigungen nach § 13a ErbStG ist dieser Thematik eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Kann eine vorweggenommene Schenkung von Mitunternehmeranteilen unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestaltet werden, können bei Missachtung von Aspekten der aktuellen Rechtsprechung sämtliche schenkungs- bzw. erbschaftsteuerlichen Vorteile entfallen; die Unternehmens- und Vermögensnachfolge endet infolgedessen in einem Fiasko.

■ *Pflichtteilsrecht*

Idealerweise gelingt es dem Erblasser im Rahmen einer vorausschauenden Unternehmensnachfolgeplanung, mit pflichtteilsberechtigten Angehörigen, in der Regel den Abkömmlingen, die nicht in das (Familien-) Unternehmen nachfolgen, einen Pflichtteils- oder sogar Erbverzicht zu vereinbaren. Die Risiken beim Pflichtteil liegen ebenfalls in der Bewertung und im sofortigen Geldabfluss. Die Ausgestaltung des Pflichtteilsverzichts ist vielseitig. So besteht neben einer gegenseitlichen Beschränkung auf das Unternehmensvermögen zudem die Möglichkeit der Vereinbarung einer Kompensation für den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht. Bei einem Erbverzicht scheidet der Verzichtende aus der gesetzlichen Erbfolge aus und die Pflichtteilsansprüche der übrigen Berechtigten würden sich infolgedessen erhöhen.

Soweit ein Pflichtteilsverzichtsvertrag, welcher der notariellen Form bedarf, nicht in Betracht kommt, sollten sämtliche lebzeitigen, Pflicht- und Anstandsschenkungen übersteigende Zuwendungen mit einer Anrechnungsbestimmung auf den Pflichtteil ausgestaltet werden. Diese kann u. a. einseitig durch den Erblasser bzw. Schenker erfolgen. Sind bereits spürbare Asymmetrien in Bezug auf lebzeitige Zuwendungen an einzelne Pflichtteilsberechtigte erkennbar, bietet sich zur Herstellung eines

angemessenen Ergebnisses nur noch die lebzeitige Begünstigung des für die Nachfolge vorgesehenen Angehörigen an, um so Pflichtteilsberechtigte auf Pflichtteilsergänzungsansprüche unter Anrechnung eigener lebzeitiger Schenkungen zu verweisen.

■ *Eltern als Erben der Kinder*

Oftmals wird bei Schenkungen an Kinder übersehen, dass im Todesfall des Kindes (ohne eigene Kinder) beide Eltern die gesetzlichen Erben sind. Ohne den Erbverzicht des (Nicht-unternehmer-)Elternteils treten Rechtsfolgen ein, die in vielen Fällen nicht beachtet werden. Gerade bei Kindern, die noch nicht testierfähig sind, entstehen Risiken, die zu analysieren und zu minimieren sind.

■ *Testamentsvollstreckung*

Sofern mehrere Personen nachfolgeberechtigt sind, bietet sich zur Förderung der einheitlichen Willensbildung die Anordnung der Testamentsvollstreckung an; bei minderjährigen Beteiligten ist diese zwingend erforderlich. Dabei ist die Auswahl des (geeigneten) Testamentsvollstreckers mit großer Sorgfalt zu treffen; in der Regel bieten sich in der Unternehmensführung Vertraute an, z. B. der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Für minderjährige Beteiligte empfehlen wir neben der Testamentsvollstreckung eine ergänzende Regelung zum Ausschluss des länger lebenden Elternteils von der Vermögensverwaltung des (Unternehmens-)Erbanteils gemäß § 1638 Abs. 2 BGB; auf jeden Fall nach einer Trennung des Gesellschafters vom anderen Elternteil. Die Verwaltung des im Erbfall von dem minderjährigen Erben erworbenen Vermögens obliegt dann ausschließlich dem Testamentsvollstrecker.

■ *Nach- und Ersatzerbfolge*

Sofern im Rahmen einer optimierten Unternehmens- und Vermögensnachfolge sicher-

gestellt werden soll, dass insbesondere das Betriebsvermögen dem Stamm der Familie erhalten bleibt, bietet sich die Ausgestaltung von Regelungen dahin gehend an, dass für den Fall des Todes des nachfolgenden Angehörigen die Nächstbegünstigten bereits bestimmt werden. Als sog. Nacherben können entweder die Abkömmlinge des Begünstigten, bei Kinderlosigkeit seine Geschwister oder deren Abkömmlinge eingesetzt werden. Aus steuerlichen Aspekten ist die Benennung des anderen Elternteils oder der Großeltern als Nacherben regelmäßig nicht zweckmäßig bzw. ungeeignet. Die Anordnung der Nacherbfolge gilt gleichzeitig als Bestimmung der Ersatzerbfolge für den Fall des Vorversterbens des ursprünglich Begünstigten. Es besteht zudem die Möglichkeit, für den Fall des Wegfalls aller nachfolgeberechtigter Angehörigen auch eine Stiftung oder eine vergleichbare Einrichtung zu begünstigen. (Vor- und Nachteile von Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge wurden bereits in unserer Ausgabe 01/12 der PKF Themen analysiert und dargestellt.)

Die Nacherbfolgeregelung bietet sich insbesondere an zur Vermeidung eines Erwerbs des (Familien-)Unternehmensvermögens durch den Elternteil des minderjährigen Begünstigten als gesetzlichen Erben sowie darauf gerichteter Pflichtteilsansprüche.

Zusammenfassung

Eine optimierte und strukturierte Planung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge erfordert nicht zuletzt aus steuerrechtlichen Gründen eine kompetente und umfangreiche Beratung. Insbesondere die aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten bieten unterschiedliche Wege, sich angemessen den Herausforderungen des Familien- sowie Erbrechts unter Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsaspekte zu stellen.

Sofern mehrere Personen nachfolgeberechtigt sind, kann die einheitliche Willensbildung durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung gefördert werden.

General- und Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Aspekte der Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter sollten für (Familien-) Unternehmer von höchster Wichtigkeit sein – allerdings werden diese Themen in der Praxis häufig verdrängt und erfahren ein zu geringes Maß an Beachtung/Aufmerksamkeit. Dies ist keinesfalls darauf zurückzuführen, dass (Familien-)Unternehmer keinem Risiko ausgesetzt sind – im Gegenteil. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung bleibt die Vorsorge für eigene Notsituationen häufig auf der Strecke, was für die Führung der täglichen Geschäfte nach Eintritt einer z. B. krankheitsbedingten Veränderung drastische Folgen haben kann.

Wichtige Instrumente zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Handlungsfähigkeit

Die Vorsorgevollmacht berechtigt eine oder mehrere Personen, für den Vollmachtgeber in zuvor festgelegten Angelegenheiten zu handeln.

(Familien-)Unternehmer sowie Privatpersonen haben meist durch (Unternehmer-)Testamente sowie den Abschluss von Risiko- und Lebensversicherungen für den Todesfall vorgesorgt. Doch was passiert, wenn sie infolge eines Unfalles langfristig ausfallen oder dauerhaft erkranken? Wer stellt die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit bzw. die Entscheidungsbefugnis bei vorübergehender oder dauerhafter Geschäftsunfähigkeit sicher?

Ohne ein entsprechendes „Sicherheitsnetz“ aus abgestimmten Vollmachten besteht die Gefahr, dass der Zugriff auf vorhandenes Vermögen versagt oder die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit beschränkt wird. Das Gesetz (§ 1896 Abs.1 BGB) sieht für den Fall, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, die Bestellung eines (externen) Betreuers durch das Vormundschaftsgericht vor. Heute ist es üblich, dass das Gericht keinen Angehörigen, sondern einen fremden Dritten (z.B. einen Rechtsanwalt) als Betreuer bestimmt. Die Bestellung eines Betreuers ist nach dem Gesetz nicht

erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Um einer solchen Situation vorzubeugen und um das Risiko einer Drittbetreuung zu vermeiden, bestehen mehrere Möglichkeiten zur Erteilung von Vollmachten.

General- und Vorsorgevollmacht

Üblicherweise wird vorsorglich eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt. Die Vorsorgevollmacht berechtigt eine oder mehrere Personen, für den Vollmachtgeber in den zuvor festgelegten Angelegenheiten zu handeln. Die Vorsorgevollmacht tritt dabei erst in Kraft, wenn der Vollmachtgeber (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles) nicht mehr entscheidungsfähig ist, und zwar in exakt dem Umfang, der in der Vorsorgevollmacht festgelegt ist. Eine Vorsorgevollmacht ist jederzeit kündbar; es sei denn, die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers ist bereits eingetreten. In diesem Fall hat die Kündigung durch den Bevollmächtigten, nach Beantragung der Einsetzung eines (gesetzlichen) Betreuers durch das Vormundschafts-



Die Vorsorgevollmacht tritt erst in Kraft, wenn der Vollmachtgeber (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles) nicht mehr entscheidungsfähig ist.

gericht, dem eingesetzten Betreuer gegenüber zu erfolgen.

Die Vorsorgevollmacht wird in der Regel um die Generalvollmacht ergänzt. Die Generalvollmacht berechtigt den Bevollmächtigten, den Vollmachtgeber in allen denkbaren vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten zu vertreten. Mit einer Generalvollmacht können eine oder mehrere andere Personen zur uneingeschränkten Vertretung des Vollmachtgebers in allen Rechtsgeschäften befähigt werden, mit Ausnahme von höchstpersönlichen Rechtsgeschäften wie z.B. der Errichtung des Testaments. Eine Beurkundung durch einen Notar ist, außer bei Immobilien- und Grundstücksgeschäften, nicht zwingend erforderlich, ggf. allerdings in Betracht zu ziehen. Generalvollmachten können sowohl für den geschäftlichen als auch im privaten Bereich sinnvoll sein. Grundsätzlich empfiehlt sich als Nachweis für die Bevollmächtigung die Beglaubigung der Generalvollmacht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade Banken privatschriftliche Vollmachten nur sehr widerwillig anerkennen.

Soll die Vorsorge- bzw. Generalvollmacht auch Maßnahmen umfassen wie z.B. die Einwilligung in einen risikoreichen ärztlichen Eingriff oder die freiheitsentziehende Unterbringung, müssen diese Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Anordnung ausdrücklich in der Vollmacht benannt sein. Aufgrund der umfangreichen Befugnisse ist es allerdings ratsam, Generalvollmachten lediglich Personen zu erteilen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Patientenverfügung

Ein weiteres Instrument zur frühzeitigen Absicherung stellt die Patientenverfügung dar. In einer Patientenverfügung bestimmt der Vollmachtgeber für den Fall, dass er selbst im Krankheitsfall seinen Willen nicht mehr äußern kann, welche medizinischen Behandlungsmaßnahmen er wünscht oder nicht wünscht.

Der Umfang der Verfügung beschränkt sich dabei auf medizinische Maßnahmen; d. h., bestimmte Untersuchungen oder ärztliche Eingriffe, die oftmals lebensverlängernder Art sind, können erlaubt bzw. untersagt werden.

Als Nachweis für die Bevollmächtigung empfiehlt sich die Beglaubigung der Generalvollmacht, da gerade Banken privatschriftliche Vollmachten nur sehr widerwillig anerkennen.

Liegt eine Patientenverfügung vor, können die Bevollmächtigten gegenüber Ärzten und Pflegeeinrichtungen dafür Sorge tragen, dass dem Willen und den Behandlungswünschen des Vollmachtgebers entsprochen wird. Die Patientenverfügung regelt allerdings im Vorfeld nicht, wer im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit zum gesetzlichen Vertreter des Patienten wird. Dies kann ausschließlich über eine General- bzw. Vorsorgevollmacht erreicht werden. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und muss für einen Fall getroffen sein, der nicht unmittelbar bevorsteht. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Verfügung muss die betreffende Person volljährig und einwilligungsfähig sein. Einwilligungsfähigkeit ist z. B. bei Komapatienten oder einer fortgeschrittenen geistigen Erkrankung nicht mehr gegeben.

Betreuungsverfügung

Eine optimale Ergänzung zur Patientenverfügung stellt die Betreuungsverfügung dar. Mit der Betreuungsverfügung kann der Vollmachtgeber das gerichtliche Betreuungsverfahren beeinflussen, indem er bestimmt, dass er bei Betreuungsbedarf den Bevollmächtigten als Betreuer wünscht. Die Erteilung der Betreuungsverfügung ist grundsätzlich formfrei; in Anbetracht der umfangreichen

Folgen ist dennoch eine schriftliche Abfassung zu empfehlen.

Mit der Verknüpfung von (Unternehmer-)Testament und Instrumenten wie Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung kann in einer Vielzahl von Fällen ein „Sicherheitsnetz“ geschaffen werden, das auch im Ernstfall die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit sowie Entscheidungsbefugnis des Unternehmens und nicht zuletzt den Familienfrieden gewährleistet. Die enorme Brisanz dieses Themas zeigt sich auch in fortlaufenden Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die dann notwendige Vermeidung von rechtlichen, wirtschaftlichen sowie ggf. steuerlichen Nachteilen erfordert nicht selten kurzfristige Gestaltungsmaßnahmen.

Insbesondere sind auch bestehende Regelungen in Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Testamenten dahin gehend zu prüfen, ob diese eine umfassende Vertretung durch bevollmächtigte Personen bzw. spätere Rechtsnachfolger adäquat gewährleisten oder ob entsprechende Anpassungen zur Ausgestaltung eines kompetenten und persönlichen „Sicherheitsnetzes“ vorzunehmen sind.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

bis Herbst 2014: An der Alster 42 | 20099 Hamburg

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.